

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Brugg, 15. Januar 2011

Zuständig: F. Schober
Dokument: VN Teilrevision OR 336ff 2011

Teilrevision des Obligationenrechts (Sanktionen bei missbräuchlicher und ungerechtfertigter Kündigung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Revision des Obligationenrechts (Artikel 366ff) Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Wir vertreten die Ansicht, dass die heutigen Bestimmungen für die Sanktionen bei missbräuchlicher und ungerechtfertigter Kündigung ausreichend sind und deshalb auf die beabsichtigte Revision des Obligationenrechts verzichtet werden soll. Der in der Schweiz relativ liberale Kündigungsschutz ist ein wesentlicher Standortvorteil für die Wirtschaft in der Schweiz, der beibehalten werden soll. Es ist zudem zu beachten, dass gerade Kleinbetriebe von der Verdoppelung der Strafen unverhältnismässig stärker betroffen würden, als grosse Unternehmungen.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln:

OR Art. 336 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4

Abs. 2 Bst. b: Wir erachten den heutigen Wortlaut von Abs. 2 Bst. b als ausreichend und beantragen, keine Änderung vorzunehmen. Es muss möglich bleiben, auch mit Personen, die gewerkschaftlich tätig sind, das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen aufzulösen.

Abs. 4: Sollte entgegen unserem Antrag die vorliegende Teilrevision dennoch vorgenommen werden, können wir uns mit Abs. 4 neu einverstanden erklären.

OR Art. 336 a Abs. 2 und Abs. 4

Abs. 2: Wir beantragen diesen Abs. 2 unverändert beizubehalten. Die vorgesehene Verdoppelung des Höchstbetrages der Entschädigung wird, entgegen der in den Vernehmlassungsunterlagen geäusserten Meinung, unzweifelhaft dazu führen, dass die Gerichte dazu neigen werden, die Sanktionen generell zu erhöhen. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wieso eine Erhöhung des Maximalbetrages dazu führen soll, dass zum Beispiel aus dem Gesichtspunkt der schwachen Finanzkraft gegenüber einem Arbeitgeber eine im Vergleich zu heute moderatere Entschädigung ausgesprochen wird. Wir glauben, dass auch in diesen Fällen mit einer wesentlichen Verschärfung der Gerichtspraxis gerechnet werden muss, was vor allem die kleinen Betriebe hart treffen wird.

Abs. 4: Sollte entgegen unserem Antrag die vorliegende Teilrevision dennoch vorgenommen werden, können wir uns mit Abs. 4 neu einverstanden erklären.

OR Art. 337c Abs. 3

Wir lehnen die Erhöhung der maximalen Entschädigung von 6 auf 12 Monate aus den oben bereits geäußerten Gründen ab.

Art. 5 Abs. 4 GIG (Gleichstellungsgesetz)

Wir erachten es als grundsätzlich richtig, dass die Entschädigungen gemäss OR und GIG in gleicher Höhe ausgestaltet sind. Wenn die Revision des OR gemäss unserem Antrag nicht durchgeführt wird, entfällt damit auch die Anpassung des GIG.

Für die Beachtung unserer Forderungen bei Ihren Beschlüssen sind wir Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband



Hansjörg Walter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor